



## Nachhaltigkeit im Mittelstand

# DIE AKTUELLEN ESRS IM ÜBERBLICK – ESRS 2

Die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) zielt darauf ab, Unternehmen in der EU zur Offenlegung von nichtfinanziellen Informationen zu verpflichten, um eine verbesserte Transparenz und Vergleichbarkeit der Nachhaltigkeitsleistung zu erreichen. Nachdem sich die letzte Ausgabe unseres Newsletters mit dem am 09.06.2023 veröffentlichten Entwurf des delegierten Rechtsakts des ersten European Sustainability Reporting Standard (ESRS 1) befasst hat, soll diese Ausgabe detaillierte Einblicke in den ESRS 2 bieten.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Draft Act ESRS Jun. 23 ESRS 2 Seiten 38 bis 68  
[https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13765-European-sustainability-reporting-standards-first-set\\_en](https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13765-European-sustainability-reporting-standards-first-set_en)

## ESRS 2 – ABGRENZUNG ZU ESRS 1

Während der ESRS 1 den allgemeinen verpflichtenden Rahmen vorgibt, finden sich im ESRS 2 neben den allgemeinen Offenlegungspflichten bereits die ersten (vor allem qualitativen) Datenpunkte. Weiter handelt es sich bei ESRS 2 um den einzigen Standard, der für alle Unternehmen - unabhängig von den Wesentlichkeitsanalysen - verpflichtend zu berichtende „Disclosure Requirements“ enthält.

Die geforderten Angaben überschneiden sich („cross-cutting“) inhaltlich zum Teil mit den themenspezifischen Standards zu Environment, Social und Governance. Sie sind zusammen mit dem jeweiligen Thema bereitzustellen (Appendix C). Zudem beinhaltet der ESRS 2 diverse Offenlegungspflichten („Disclosure Requirements“), die u. a. konkrete Informationen zu unterschiedlichen Nachhaltigkeitsthemen verlangen.

## DEFINITION EINER KLAREN ZIELSETZUNG

Sowohl die Struktur der themenspezifischen ESRS als auch die des ESRS 2 sieht zunächst eine klare Zielsetzung vor. Anders als im ESRS 2 wird in den themenspezifischen Standards anschließend die Interaktion mit anderen ESRS aufgeführt. Für beide wiederum folgen die generellen Berichtsanforderungen, die sog. „Disclosure Requirements“. Darüber hinaus enthält Anhang A des ESRS 2 die Anwendungsvorgaben („Application Requirements“), die die Offenlegungspflichten nochmals konkretisieren.

In ESRS 2 finden sich zudem weitere Anhänge, wie die Berichtsanforderungen und Datenpunkte, die im Anhang B aufgelistet werden, die aus verpflichtenden EU-Vorschriften hervorgehen.

## FÜNF BEREICHE DES ESRS 2

Grundsätzlich ist der ESRS 2 in fünf Bereiche unterteilt, die den Unternehmen eine Art Leitfaden an die Hand geben, wie sie den Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung nachkommen können:

- › **Basis der Erstellung:** Die geforderten Angaben sollen den Adressaten der Berichterstattung ein Verständnis darüber vermitteln, auf welcher Basis die zu berichtenden Informationen gesammelt und erstellt werden.
- › **Offenlegung der Governance-Struktur:** Im Zuge der allgemeinen Angabepflichten sollen die Unternehmen über ihre Nachhaltigkeit und Environmental, Social, Governance (ESG)-Themen, einschließlich der Verantwortlichkeiten des Managements und des Aufsichtsrats berichten. Weiter haben sie offenzulegen, inwieweit diese Themen im Anreizsystem der unterschiedlichen Organe berücksichtigt werden.
- › **Informationen zur Strategie:** Der ESRS 2 fordert eine Beschreibung der vom Unternehmen verfolgten Nachhaltigkeitsstrategie sowie Informationen zum Geschäftsmodell und der Wertschöpfungskette. Weiter soll erläutert werden, wie die unterschiedlichen Interessen der Stakeholder in Bezug auf die Strategie berücksichtigt werden. Außerdem wird eine Beschreibung der Wechselwirkung zwischen der durchgeführten Wesentlichkeitsanalyse und der Nachhaltigkeitsstrategie des Unternehmens gefordert.

- › **Auswirkungen, Risiken und Chancen:** Unternehmen sollen den grundlegenden Prozess zur Identifikation und Bewertung wesentlicher Auswirkungen, Risiken und Chancen beschreiben. Dabei ist offenzulegen, inwieweit die Angabepflichten gemäß ESRS erfüllt werden.
- › **Mess- und Zielgrößen:** Unternehmen sollen die verwendeten Mess- und Zielgrößen, die zur Identifikation und Messung wesentlicher Nachhaltigkeitsaspekte herangezogen wurden, offenlegen. So lässt sich nachvollziehen, ob und wie das Unternehmen die Wirksamkeit seiner Maßnahmen zur Bewältigung wesentlicher Auswirkungen, Risiken und Chancen nachverfolgt. Weiter lassen sich so Rückschlüsse auf den Gesamtfortschritt der definierten Ziele erkennen.

### **BERICHTSANFORDERUNGEN GELTEN FÜR ALLE UNTERNEHMEN MIT CSRD-VERPFLICHTUNG**

Die im ESRS 2 enthaltenen themenübergreifenden Berichtsansforderungen gelten für alle Unternehmen, die in den Anwendungsbereich der CSRD fallen, vollumfänglich verpflichtend. Durch die Einhaltung der Offenlegungspflichten kann ein Unternehmen entsprechend sicherstellen, dass die Nachhaltigkeitsinformationen transparent, aussagekräftig und letztlich auch vergleichbar sind und den Anforderungen der CSRD entsprechen.

## ANSPRECHPARTNER BEI EBNER STOLZ

Alexander Glöckner  
Wirtschaftsprüfer und Partner  
bei Ebner Stolz in Frankfurt

Mobil: +49 174 7438921

E-Mail: [alexander.gloeckner@ebnerstolz.de](mailto:alexander.gloeckner@ebnerstolz.de)



Weitere Ansprechpartner zum Thema  
Nachhaltigkeit finden Sie hier:

[www.ebnerstolz.de/kontakt-esg](http://www.ebnerstolz.de/kontakt-esg)

## ANSPRECHPARTNERIN BEIM BVMW

Petra Hetzel  
Landesbeauftragte Wirtschaftssenat  
Baden-Württemberg  
Leiterin Regionalverband Metropolregion Stuttgart

Tel. +49 7042 374394

[petra.hetzel@bvmw.de](mailto:petra.hetzel@bvmw.de)

[www.bvmw.de](http://www.bvmw.de)



### Herausgeber

Ebner Stolz Mönning Bachem  
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte Partnerschaft mbH  
[www.ebnerstolz.de](http://www.ebnerstolz.de)

Rechtsstand: 23.06.2023

### Autor

Alexander Glöckner, Wirtschaftsprüfer und Partner bei Ebner Stolz  
in Frankfurt

### Redaktion

Dr. Ulrike Höreth, Tel. +49 711 2049-1371  
Brigitte Stelzer, Tel. +49 711 2049-1535

Diese Publikation enthält lediglich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, darauf im Einzelfall Entscheidungen zu gründen. Der Herausgeber und die Autoren übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Sollte der Leser dieser Publikation eine darin enthaltene Information für sich als relevant erachten, obliegt es ausschließlich ihm bzw. seinen Beratern, die sachliche Richtigkeit der Information zu verifizieren; in keinem Fall sind die vorstehenden Informationen geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen der Herausgeber gerne zur Verfügung.

Die Ausführungen unterliegen urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der (auch auszugsweise) Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Websites, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber.